

Satzung

in der Fassung vom 12. Dezember 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin" (KAV Berlin). Er ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen, zu vertreten. Er berät und unterstützt seine Mitglieder in allen damit zusammenhängenden Fragen und vermittelt den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet. Den Umfang der Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die Vertretung in gerichtlichen Auseinandersetzungen, bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszwecks einer oder mehrerer Spitzenorganisationen mit entsprechender Zielsetzung anschließen.

§ 3

Beiträge

Die Mittel des Verbandes werden durch Beiträge und Umlagen der Mitglieder aufgebracht. Näheres regelt die Beitragsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Land und Stadt Berlin,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder mit Aufgabenerfüllung in oder für Berlin,
die dauerhaft Arbeitnehmer und/oder Auszubildende beschäftigen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Antrag des Mitglieds kann die bestehende Mitgliedschaft um weitere Arbeitnehmergruppen und Auszubildende erweitert werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Gastmitgliedschaft

- (1) Gastmitglieder des Verbandes können juristische Personen mit Aufgabenerfüllung in oder für Berlin sein. Die Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsgeschäftsführung.
- (2) Das Gastmitglied ist nicht an die vom KAV Berlin oder von seiner Spitzenorganisation oder seinen Spitzenorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge gebunden.
- (3) Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes zuwider läuft.

- (4) Jedes Gastmitglied hat das Recht auf Beratung und Unterstützung nach § 7 der Satzung. Das Gastmitglied kann an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht oder Anspruch auf Vertretung in den Organen des Verbandes.
- (5) Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, die für Gastmitglieder festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Für die Beendigung der Gastmitgliedschaft gilt § 6 entsprechend.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss nach § 9 Absatz 2 oder
 - c) Verlust der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vermögen und die Einrichtung des Verbandes. Das Mitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Beitrag und etwaige Umlagen zu zahlen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information, Rat und Unterstützung in allen tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten innerhalb des Aufgabenbereiches des Verbandes (§ 2).

§ 8 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die für sie getroffenen, von dem Verband oder seiner/seinen Spitzenorganisation/-en abgeschlossenen Tarifverträge oder sonstigen verbindlichen Vereinbarungen und Richtlinien einzuhalten und über- und außertarifliche Maßnahmen – abgesehen von Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung – nur mit Ermächtigung des Vorstandes zu treffen,
 - b) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen oder sonstiger ergänzender Vereinbarungen und Richtlinien zu verzichten,
 - c) die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandes und der Spitzenorganisation/-en zu beachten,
 - d) dem Verband die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung seines Zweckes (§ 2) erforderlich sind,
 - e) den Verband über alle seine Aufgaben berührende Vorkommnisse zu unterrichten,
 - f) die festgesetzten Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
 - g) den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes oder seiner/seinen Spitzenorganisation/-en zuwiderläuft.

Buchstaben a) und b) gelten nicht für Gastmitglieder.
- (2) Der Vorstand kann in den Fällen nach Buchstaben a), b), c) und f) Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ahndung von Satzungsverstößen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die in § 8 festgelegten Pflichten verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen Verpflichtungen oder den Beschlüssen der Organe des Verbandes nicht nachkommt, kann vom Vorstand eine Geldstrafe verhängt werden. Die Höhe dieser Strafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und dessen Auswirkungen sowie danach, ob es sich um einen einmaligen oder um einen wiederholten Verstoß handelt. Die Geldstrafe darf das Fünffache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) grobe Verstöße gegen einen Tarifvertrag oder die Interessen des Verbandes,
 - b) Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen nach Mahnung,
 - c) grobe Verstöße gegen satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ahndung ist schriftlich zu begründen. Vor der Entscheidung über die Ahndung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit der Verstoß noch fortwirkt, ist das Mitglied vor der Entscheidung aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Verhängung einer Strafe kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung des Mitglieds unberührt, eine schon festgesetzte oder noch festzusetzende Verbandsstrafe zu zahlen.

IV. Organisation des Verbandes

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem/einer Delegierten jedes Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Verspätete Anträge oder Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (3) Die Delegierten haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft für je angefangene 1.000 Arbeitnehmer und Auszubildende eine Stimme. Maßgebend ist die Zahl der am 31. Mai des Vorjahres bei dem Mitglied beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden.
- (4) Die Delegierten können die Vertreter anderer Mitglieder schriftlich zur Abgabe ihrer Stimmen in der Mitgliederversammlung ermächtigen. Die Stimmen eines Mitglieds können nur für das Mitglied und nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch schriftliche Einladung einberufen. Der Vorstand hat die Versammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen. Ist auch dieser/diese verhindert, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Sitzungsleitung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder in der Sitzung vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Sitzungsleitung und von einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 13 Absätze 1 und 2 und deren Abberufung,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
- c) die Bestellung der Verbandsgeschäftsführung (Verbandsgeschäftsführer/-in, stellvertr. Verbandsgeschäftsführer/-in),
- d) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Absätze 3 und 4 sowie § 9 Absatz 4,
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung seines Vermögens,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- i) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- j) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- k) die Zustimmung zu Grundsätzen über die Arbeit des Verbandes einschließlich der Zugehörigkeit zu Spitzenorganisationen.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Vertretern von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Anzahl der Vorstände entscheidet die Mitgliederversammlung. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Hälfte der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neubildung des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn das Mitglied des Verbandes, dem das Vorstandsmitglied angehört, aus dem Verband ausscheidet. Sie endet ebenfalls, wenn ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion bei dem Mitglied des Verbandes, das es vertritt, ausscheidet.
- (3) Der oder die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch dieser/diese verhindert, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Sitzungsleitung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen,
 - b) Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ahndung von Satzungsverstößen,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie Regelung des Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens.

§ 14 a Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu drei Vertretern der Gastmitglieder und der entsprechenden Anzahl der Stellvertreter.
- (2) Die Gastmitglieder benennen aus ihrer Mitte die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt werden. Die erste Bestätigung läuft bis zum 27. April 2006.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Gastmitglied, dem das Beiratsmitglied angehört, aus dem Verband ausscheidet oder das Beiratsmitglied aus seiner Funktion bei dem Gastmitglied, das es vertritt, ausscheidet. Die Gastmitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft erwirbt.
- (4) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.
- (5) Die Beiratsmitglieder nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen als Gäste teil und üben eine beratende Funktion aus. Sie haben ein Rede- und Informationsrecht.

§ 15 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes

Der Verband wird rechtsgeschäftlich vertreten durch

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und führen vorbehaltlich des § 16 Satz 1 die Geschäfte des Verbandes.

§ 16 Geschäftsführung

Die Verbandsgeschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung seines Vermögens kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung ist in einer zweiten Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen darf, abzustimmen.
- (2) Wird der Verband aufgelöst oder verliert er die Rechtsfähigkeit, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- (3) Reicht das Vermögen des Verbandes zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, haften die Mitglieder des Verbandes und die im Jahr der Auflösung bzw. des Verlustes der Rechtsfähigkeit ausgeschiedenen Mitglieder gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß entstandenen Verpflichtungen des Verbandes. Der Ausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbandes nach Satz 1 ist nach dem jeweils zuletzt zu zahlenden Mitgliedsbeitrag vorzunehmen.

§ 18

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse nach § 12 Buchstaben e) und f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl nach § 11 Absatz 3.
- (3) Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann ausnahmsweise durch schriftliche Umfrage abgestimmt werden. Zur Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.

Beitragsordnung

in der Fassung vom
12. Dezember 2006

nach § 3 der Satzung

§ 1 Grundsätze

Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Kommunale Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin) von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Zusammensetzung, Höhe und Berechnung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Jahresgrundbeitrag und einer Jahresumlage zusammen, die beide nach der Zahl der von der Mitgliedschaft erfassten beschäftigten Arbeitnehmer und/oder Auszubildenden zu berechnen sind.
- (2) Grundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist der Personalbestand am 31. Mai des Vorjahres. Die von der Mitgliedschaft erfassten beschäftigten Arbeitnehmer und/oder Auszubildenden sind ohne Rücksicht auf den Umfang und die Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Ausbildung sowie ohne Rücksicht darauf zu erfassen, ob sie beurlaubt sind, ihr Arbeitsverhältnis ruht oder ihr Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis tariflich geregelt ist. Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Mai, ist der Personalbestand zum Zeitpunkt des Beitritts ausschlaggebend. Teilt ein Mitglied trotz einmaliger Erinnerung die Höhe des Personalbestandes gemäß Satz 1 bzw. Satz 3 nicht mit, kann die Geschäftsführung den Personalbestand nach billigem Ermessen schätzen.

(3) Als Jahresgrundbeitrag ist zu entrichten

bis zu	25	Arbeitnehmer / Auszubildende	250,00 €
26 bis	50	Arbeitnehmer / Auszubildende	500,00 €
51 bis	100	Arbeitnehmer / Auszubildende	1.000,00 €
101 bis	500	Arbeitnehmer / Auszubildende	1.500,00 €
501 bis	1.000	Arbeitnehmer / Auszubildende	2.500,00 €
1.001 bis	2.000	Arbeitnehmer / Auszubildende	3.800,00 €
2.001 bis	5.000	Arbeitnehmer / Auszubildende	5.100,00 €
über	5.000	Arbeitnehmer / Auszubildende	10.200,00 €

(4) Die Jahresumlage wird wie folgt ermittelt:

Für bis zu	2.000	Arbeitnehmer / Auszubildende	13,00 € pro Beschäftigten,
ab 2.001 bis	5.000	Arbeitnehmer/ Auszubildende	10,00 € pro Beschäftigten,
über	5.000	Arbeitnehmer / Auszubildende	5,00 € pro Beschäftigten.

Die reduzierten Beträge (10,00 € bzw. 5,00 €) sind auf den oberhalb der jeweiligen Grenzzahlen liegenden Personalbestand beschränkt.

(5) Für Gastmitglieder sowie für Servicemitglieder gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Bei demselben Mitglied parallel bestehende Gast- und Servicemitgliedschaften werden für die Beitragsermittlung zusammengerechnet. Neue Servicemitgliedschaften werden nicht mehr begründet.

§ 3
Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge sind am 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Für neue Mitglieder tritt die Fälligkeit am ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Quartals ein.
- (2) In Ausnahmefällen können die Beiträge mit Zustimmung der Geschäftsführung ratenweise gezahlt werden.

§ 4
Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Zwecke die Erhebung von Sonderumlagen beschließen.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.